Eidgenössische Erlasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **21/1935 (1935)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-36296

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1934.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Art. 104 bis der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössische Medizinalprüfungen, abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 104 bis. Schweizerische Ärzte, Apotheker und Tierärzte italienischer Zunge, welche in Italien studiert und an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalten ein Doktordiplom (Laurea) erworben haben, müssen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms:

1. ein im Sinne dieser Verordnung als gültig anerkanntes Maturitätszeugnis vorweisen;
2. den Nachweis leisten, daß sie alle Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben, welche von dieser Verordnung verlangt werden.

Sodann haben sie den praktischen Teil der betreffenden Fachprüfung zu bestehen, wie er in den Art. 59 bis 68 der Verordnung für Ärzte, in Art. 90 für Apotheker und in Art. 101 für Tierärzte vorgesehen ist.

Überdies haben sich die Apotheker, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, über eine einjährige Assistentenzeit in einer

oder mehreren öffentlichen Apotheken der Schweiz (höchstens drei) auszuweisen.

Die Prüfungen sind in italienischer Sprache vor eigens zu diesem Zwecke gewählten Kommissionen und nach besonderem Reglement abzulegen.

Die Vergünstigung dieser Bestimmungen wird nur solchen Bewerbern gewährt, die bereits beim Beginn ihrer Studien das schweizerische Bürgerrecht besessen haben.

Sie kann auf die Zahnärzte ausgedehnt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die diese Ausdehnung gestatten.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

2. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglementes betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Das Reglement vom 30. März 1926 betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Art. 2. Art 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die im Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925 vorgesehenen Fachprüfungen in italienischer Sprache werden für die Ärzte, Apotheker und Tierärzte in Lugano oder Locarno abgehalten und zwar vor besondern, aus Professoren schweizerischer Lehranstalten und geprüften Praktikern italienischer Zunge mit eidgenössischem Diplom bestehenden Kommissionen.

Immerhin können Prüfungen über Fächer, die in Lugano oder Locarno nicht abgenommen werden können, in Zürich oder Basel abgehalten werden.

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, das Doktordiplom (Laurea), das von einer vom Bundesrate auf Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalt ausgestellt worden ist.

Art. 4. Der Paragraph 1 von Art. 9 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben;

b) mehrere histologisch-pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

Für diese Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Bei dieser Prüfung soll der Verschiedenheit der Lehrmethoden und des Lehrganges in den italienischen Universitäten Rechnung getragen werden. Das Kolloquium bezieht sich auf das Praktische und steht in direkter Beziehung mit den beiden obengenannten Prüfungsabteilungen.

Art. 5. Kapitel III „Anmelde- und Prüfungsgebühr" wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

III. Anmelde- und Prüfungsgebühr.

Die Anmeldegebühr für jede Prüfung beträgt Fr. 15.—. Die Gebühr für die Fachprüfung für Ärzte beträgt Fr. 125.—, für die Fachprüfung für Apotheker Fr. 80.— und für die Fachprüfung für Tierärzte Fr. 100.—.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

3. Bundesbeschluß über die Erweiterung des Chemiegebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. (Vom 7. Juni 1934.)